



VERFÜGUNG

vom 19. Dezember 2001

Maur. Richt- und Nutzungsplanung, Revision Richtplan Verkehr sowie Erschliessungsplan

Genehmigung (§ 2 lit. b PBG)

Mit RRB Nr. 4744/1983 wurde die Richtplanung und mit RRB Nr. 2469/1994 die Nutzungsplanung der Gemeinde Maur genehmigt. Am 17. September 2001 beschloss die Gemeindeversammlung Maur die Revisionen des kommunalen Verkehrsplans sowie des Erschliessungsplans. Gegen diese Beschlüsse wurde gemäss Rechtskraftbescheinigungen der Kanzlei der Baurekurskommissionen vom 5. Dezember 2001 und des Bezirksrates Uster vom 28. November 2001 kein Rechtsmittel eingelegt. Mit Schreiben vom 7. Dezember 2001 ersucht der Gemeinderat Maur um Genehmigung der Vorlagen.

Mit der Revision wird der Verkehrsplan aktualisiert, insbesondere werden die Vorgaben des regionalen Verkehrsplans (RRB Nr. 2256/1998) übernommen. Im Verkehrsplan sind auch für Staatsstrassen „Massnahmen zur Erhöhung der Verkehrssicherheit“ festgesetzt worden. Im zugehörigen Bericht wird diese Festlegung allerdings insofern relativiert, als diese für den Kanton keine Verbindlichkeit entwickelt. Mit diesem Vorbehalt kann diese Festlegung genehmigt werden.

Mit der Revision des Erschliessungsplans wird der mit RRB Nr. 788/1986 durch den Regierungsrat erstmals genehmigte Erschliessungsplan den geänderten Verhältnissen angepasst.

Die Vorlagen sind rechtmässig, zweckmässig und angemessen (§ 5 PBG).

Die Baudirektion v e r f ü g t :

- I. Die von der Gemeindeversammlung Maur am 17. September 2001 festgesetzten Revisionen des Verkehrsplans sowie des Erschliessungsplans werden genehmigt.

- II. Die Gemeinde Maur wird eingeladen, Dispositiv Ziffer I gemäss §§ 6 und 89 PBG öffentlich bekannt zu machen.

- III. Mitteilung an den Gemeinderat Maur (unter Beilage von je einem Dossiers), an die Kanzlei der Baurekurskommissionen, an das Verwaltungsgericht und an das Tiefbauamt, Planverwaltung, (unter Beilage von je zwei Dossiers) sowie an das Amt für Raumordnung und Vermessung (unter Beilage von je zwei Dossiers).

Zürich, den 19. Dezember 2001
01 2454/Ove/Zwe

ARV Amt für
Raumordnung und Vermessung
Für den Auszug:

